

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm



Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/ Neu-Ulm

vom 29.03.2022

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/ Neu-Ulm erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021, durch Beschluss vom 29.03.2022 seiner Verbandsversammlung folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/ Neu-Ulm

vom 29.03.2022

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/ Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Abs. 3 Satz 2

neu: Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gemäß Art. 18 des bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S 74) folgende...

alt: (...) Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) folgende

§ 2 Aufgabe – gemeinsames Gewerbegebiet

Abs. 3 lit a)

neu: (...) Ausgenommen sind Umlegungen, Erschließung (einschl. der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Beiträgen nach den Kommunalabgabengesetzen) und die Flächennutzungsplanung.

alt: (...) *Erlass von Satzungen, der Durchführung von Umlegungen, der Erschließung (ohne Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung) und der Erhebung von Erschließungsbeiträgen einschließlich Abschluss von Ablöseverträgen, nicht jedoch die Flächennutzungsplanung. Satz 1 gilt nicht für Erschließungsmaßnahmen auf der Grundlage von Bebauungsplänen die vor dem 01.01.2000 in Kraft getreten sind. Soweit für die Anbindung der Nikolaus-Otto-Straße an die K 9916 in Ulm/Donau von der Stadt Ulm Ablösebeträge oder Vorausleistungen erhoben wurden, wird der Zweckverband diese bei der Veranlagung so behandeln, als seien sie an ihn geleistet worden.*

§ 4 Aufgaben - Grundstücksvermarktung:

Abs. 1 Punkt 1

neu: Vergabe und Vermarktung von Grundstücken

alt: Erwerb, Vermarktung und Veräußerung von Grundstücken

Abs. 2

neu: Die zuständigen Gremien der Mitgliedstädte werden bei Ihrer Entscheidung die vom Zweckverband verfolgten Ziele unterstützen. Die Zuteilung der Grundstücke erfolgt durch den Stadtentwicklungsverband.

alt: Die Mitgliedstädte erteilen dem Zweckverband eine notarielle unwiderrufliche Vollmacht, in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke im gemeinsamen Gewerbegebiet im Rahmen der Verbandsaufgaben zu veräußern und darüber zu verfügen. Soweit nach dem jeweils geltenden Recht dafür die Zustimmung des Gemeinderates, eines beschließenden Ausschusses oder eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde notwendig ist, darf der Zweckverband von der Vollmacht nur vorbehaltlich dieser Zustimmung Gebrauch machen.

§ 12 Zuständigkeit der Versammlung:

Abs. 2 Ziffer 7

neu: Vergabe, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 200.000 Euro übersteigt;

alt: Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 200.000 Euro übersteigt;

§ 14 Aufgaben, Rechtsstellung des/der Vorsitzenden:

Abs. 3 lit a):

neu: die Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes, wenn die Gesamtkosten 100.000,- Euro übersteigen und 250.000,- Euro nicht übersteigen,

alt: die Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes, wenn die Gesamtkosten 250.000,- DM übersteigen und 500.000,- DM nicht übersteigen,

Abs. 3 lit b):

neu: Vergabe, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 100.000,- Euro übersteigt und 200.000,- Euro nicht übersteigt.

alt: Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 250.000,- DM übersteigt und 400.000,- DM nicht übersteigt.

Abs. 6

neu: Der/Die Vorsitzende berichtet einmal jährlich über Vergaben von Grundstücken unter 200.000,- € in der Versammlung.

alt: Der/Die Vorsitzende berichtet regelmäßig im Ausschuss über getätigte Grundstücksvergaben.

§ 15 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter:

Absatz 3 entfällt

Abs. 6 wird zu Abs. 5, da Abs. 3 entfällt

neu: Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Versammlung beratend teil.

alt: Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Versammlung und der Ausschüsse beratend teil.

§ 18 Verteilung des Steueraufkommens

Abs. 8 Satz 3:

neu: § 20 Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend

alt § 23 Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend

§ 19 Besondere Leistungen der Partnerstädte:

Absatz 1:

neu: Besondere Leistungen der Partnerstädte für den Zweckverband werden gesondert vergütet und nicht in das Finanzierungssystem des § 17 einbezogen.

alt: Besondere Leistungen der Partnerstädte für den Zweckverband werden gesondert vergütet und nicht in das Finanzierungssystem des § 20 einbezogen.

§ 22 Bekanntmachungen des Zweckverbandes:

Satz 2:

neu: Im Gebiet der Stadt Ulm sind Bekanntmachungen (...)

alt: Im Gebiet der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises (...)

§ 23 Übergangsbestimmungen:

§ 23 entfällt ganz, da Übergangsfrist erloschen ist und der Verbandsausschuss nicht gegründet wurde.

§ 24 Inkrafttreten:

neu: § 23: Diese Verbandssatzung ersetzt die Verbandssatzung vom 02. Dezember 1999 mit Änderungssatzungen vom 28. September 2000, 23. November 2001, 10. Oktober 2006, 29. März 2011, 25. Juli 2011, 30. Mai 2017, 11. April 2017, 10. April 2018 und 16. Dezember 2021 und tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

alt: § 24: Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

§ 23

Die Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Ulm, den 29.03.2022



Katrin Albsteiger
Verbandsvorsitzende

Die Satzung kann im Rathaus Neu-Ulm, 1. Stock, Zimmer 117, eingesehen werden.

Tag der Veröffentlichung: 11.07.2022

Stand 16. Dezember 2021

Bildung des Zweckverbandes „Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm“

Bekanntmachung des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm

Die Städte Ulm und Neu-Ulm haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 202-6-1-I) zu dem Zweckverband „Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm“ zusammengeschlossen. Die von den Beteiligten vereinbarte Verbandssatzung hat das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 6. Dezember 1999 Nr. IB3-1440.2-26 gemäß Art. 3 Abs. 2 und Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1984 (BayRS 2020-7-3-I) und gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG unter Hinweisen aufsichtlich genehmigt und die Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Verbandssatzung vom 2. Dezember 1999 wurde von der Regierung von Schwaben am 17. Dezember 1999 unter Nr. 230-1444.2/31 amtlich bekannt gemacht.

Satzung für den Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Präambel

Die Städte Ulm und Neu-Ulm bilden einen Wirtschaftsraum, dessen Entwicklung zwischen den Zentren Stuttgart, Augsburg und München gesichert werden muss. Die beiden Städte haben deshalb in einer gemeinsamen zukunftsweisenden Entscheidung der Stadtratskommission vom 23.01.1997 beschlossen, in interkommunaler Zusammenarbeit die gewerbliche Ansiedlung in der Region und damit die Schaffung von Flächen für neue hochwertige Arbeitsplätze in ausreichendem Umfang zu sichern. Die negative Konkurrenzsituation soll endgültig der Vergangenheit angehören. Gemeinsam gilt es, anspruchsvolle ökologische und städtebauliche Rahmenbedingungen zu schaffen in der Überzeugung, dass diese in Zukunft eine unerlässliche Voraussetzung für eine von allen Beteiligten mitgetragene Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung darstellen.

Die mit dem o. g. Beschluss begonnene interkommunale Zusammenarbeit soll sich in einer grenzüberschreitenden gemeinsamen Planung, Flächenbereitstellung, Erschließung, Besiedlung und Bewirtschaftung eines sich über die Stadtgebiete erstreckenden Gewerbegebiets konkretisieren. Gleichzeitig können auch weitere städteübergreifende Aufgabenstellungen einbezogen werden. Dabei werden die kommunalen Finanz- und Verwaltungskräfte effektiv gebündelt und auch mit dem Potential privater Akteure verbunden.

Die Stadt Ulm und die Stadt Neu-Ulm sind übereingekommen, diese Aufgaben in Form eines Zweckverbandes zu erfüllen (vgl. Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Ulm vom 20.07.99 und der Stadt Neu-Ulm vom 20.07.99). Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbarten sie gemäß Art. 18 des bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 folgende

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, räumlicher Wirkungskreis

- (1) Die Städte Ulm und Neu-Ulm bilden einen Zweckverband zur gemeinsamen Entwicklung des Oberzentrums Ulm/Neu-Ulm.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm“ und hat seinen Sitz in Neu-Ulm.
- (3) Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverbandes ist das Gebiet der Mitgliedstädte.

§ 2

Aufgabe - gemeinsames Gewerbegebiet

- (1) Im Gebiet der Mitgliedstädte wird ein gemeinsames Gewerbegebiet gebildet, das - unter Einschluss von Flächen, die für großflächige Handelsbetriebe i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO beplant sind - aus folgenden Flächen besteht:

In Ulm: vgl. Anlage 1

In Neu-Ulm: vgl. Anlage 3

- (2) Soweit die für die Mitgliedstädte verbindlichen Flächennutzungspläne über Abs. 1 hinaus zusätzlich neue Flächen für gewerbliche, industrielle oder Handelsnutzung i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO darstellen, werden diese Flächen durch Änderung dieser Satzung Bestandteil des gemeinsamen Gewerbegebietes.

- (3) Für das gemeinsame Gewerbegebiet gehen folgende Aufgaben auf den Zweckverband über:

a) Alle gemeindlichen Rechte aus dem BauGB einschließlich des Rechts zum Erlass von Satzungen. Ausgenommen sind Umlegungen, Erschließung (einschl. der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Beiträgen nach den Kommunalabgabengesetzen) und die Flächennutzungsplanung. Satz 1 gilt auch für die Umwidmung von Flächen im gemeinsamen Gewerbegebiet für andere Nutzungen. Nach In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans, der für Flächen des gemeinsamen Gewerbegebietes eine andere Nutzung als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), Industriegebiet (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO vorsieht, scheiden diese Flächen durch Änderung dieser Satzung aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet aus.

b) Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach dem Bauordnungsrecht, und zwar für die in Bayern liegenden Flächen nach Art. 91 BayBO, für die in Baden-Württemberg liegenden Flächen nach § 74 LBO.

c) Soweit bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Wahrung von umweltschützenden Belangen gemäß § 1 a BauGB Festsetzungen außerhalb des gemeinsamen Gewerbegebietes erforderlich sind, soll entweder das gemeinsame Gewerbegebiet durch Änderung dieser Satzung entsprechend erweitert werden oder die Festsetzungen sollen von der jeweiligen Mitgliedstadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Abwägungsgebots unter Berücksichtigung der planerischen Zielsetzungen des Zweckverbandes und der Zuordnung nach § 9 Abs. 1 a BauGB getroffen werden. Soweit den Mitgliedstädten durch diese Festsetzungen und ihre Verwirklichung Kosten entstehen, die sie nicht nach §§ 135 a ff. BauGB decken können, werden diese Kosten vom Zweckverband erstattet.

d) Der Zweckverband wird nicht als Bauaufsichtsbehörde tätig. Im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 64 BayBO und im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 badwürttlLBO nimmt der Zweckverband die Rechte und Pflichten der Mitgliedstädte wahr. Der Zweckverband ist auch für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens i. S. des BauGB und des Bauordnungsrechts zuständig.

- (4) Die Aufstellung von Bebauungsplänen durch den Zweckverband ist nach Maßgabe von § 8 BauGB an die für die Mitgliedstädte geltenden Flächennutzungspläne gebunden. Der Zweckverband kann den Mitgliedstädten und den Trägern der Flächennutzungsplanung zur weiteren gewerblichen Entwicklung Vorschläge machen.
- (5) Die Mitgliedstädte verpflichten sich, durch Änderung der Zweckverbandsatzung weitere Grundstücke in das gemeinsame Gewerbegebiet zu überführen, sobald diese unter Beachtung von § 8 BauGB vor Inkrafttreten eines entsprechenden Flächennutzungsplans durch Bebauungsplan als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), Industriegebiet (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiet i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgewiesen werden sollen.

§ 3

Aufgabe - Förderung der Infrastrukturentwicklung

- (1) Der Zweckverband erstellt Leitlinien und ein Konzept für die infrastrukturelle, wirtschaftliche und gewerbliche Entwicklung im Verbandsgebiet.
- (2) Die Mitgliedstädte betreiben auf der Grundlage dieser Leitlinien und dieses Konzepts die infrastrukturelle, wirtschaftliche und gewerbliche Entwicklung. Der Zweckverband koordiniert und fördert diese Tätigkeit der Mitgliedstädte.
- (3) Zur Förderung der infrastrukturellen, wirtschaftlichen und gewerblichen Entwicklung gehören zur Hebung der Standortqualität und Attraktivität des Oberzentrums:
 - Wirtschaftsförderung, i. S. v. Abs. (1) und (2)
 - Marketing und Werbung
 - Mitwirkung beim Akquirieren und Umsetzen von Verlagerungen und Neuansiedlungen sowie bei der Bestandspflege.

§ 4

Aufgabe - Grundstücksvermarktung

- (1) Im gemeinsamen Gewerbegebiet obliegen dem Zweckverband
 - Vergabe und Vermarktung von Grundstücken,
 - Förderung und Bestandspflege der wirtschaftlichen Betriebe,
 - Ansiedlung von Betrieben,
 - Verlagerung und Aussiedlung von Betrieben.
- (2) Die zuständigen Gremien der Mitgliedstädte werden bei ihrer Entscheidung die vom Zweckverband verfolgten Ziele unterstützen. Die Zuteilung der Grundstücke erfolgt durch den Stadtentwicklungsverband.

§ 5 Sonstige Aufgaben

Darüber hinaus kann der Zweckverband zur Verbesserung der infrastrukturellen, wirtschaftlichen und gewerblichen Entwicklung der Mitgliedstädte (§ 3 Abs. 2), sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, für die Mitgliedstädte

- die Erledigung der Aufgaben übernehmen, die ihm durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedstädte übertragen wird (z. B. gemeinsamer Betrieb öffentlicher Einrichtungen im Auftrag der Mitgliedstädte),
- auf Antrag eines Verbandsmitglieds die Erledigung einzelner seiner Aufgaben, wenn dies mit der Erfüllung der Verbandsaufgaben vereinbar ist. Die Übernahme bedarf der Zustimmung des anderen Verbandsmitglieds. Die Einzelheiten der Übernahme sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

§ 6 Zuziehung Dritter

- (1) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes verbleiben bei diesem.
- (2) Der Zweckverband kann nach Maßgabe des Gemeindegewirtschaftsrechts für das operative Geschäft eine GmbH gründen.

§ 7 Maßgebliches Landesrecht

Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes und sein Handeln nach außen richten sich nach dem bayerischen Landesrecht, unbeschadet § 2 Abs. 3 lit. b, d.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der/die Verbandsvorsitzende.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 28 Mitglieder. Ihr gehören an
 - der/die OB der beiden Mitgliedstädte,
 - 13 von der Stadt Ulm bestellte Vertreter,
 - 13 von der Stadt Neu-Ulm bestellte Vertreter.
- (2) Jeder von den Städten bestellte Vertreter hat für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter/innen, wobei die Reihenfolge festzulegen ist. Die von den Städten bestellten Vertreter können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die von den Städten bestellten Vertreter sind von den Verbandsmitgliedern der/dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlungen

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 35 Euro je Sitzung.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Mitgliedstädte können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

- (3) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl:
- Änderung der Verbandsaufgabe,
 - Austritt von Verbandsmitgliedern,
 - Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - sonstige Änderungen der Verbandssatzung.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 2. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes;
 3. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 4. Bestellung, Entlastung und Abberufung des Geschäftsleiters,
 5. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung;
 6. Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes, wenn die Gesamtkosten 250.000 Euro übersteigen;
 7. Vergabe, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 200.000 Euro übersteigt;
 8. Gründung und Auflösung von bzw. Beteiligung an Gesellschaften;
 9. Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbegebiet;
 10. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 11. Alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher oder finanziell gravierender Bedeutung sind.

§13

Verbandsvorsitz

- (1) Den Verbandsvorsitz führt jeweils für ein Kalenderjahr der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Neu-Ulm und der Stadt Ulm in dieser Reihenfolge.
- (2) Die Vertretung des/der Verbandsvorsitzenden übernimmt jeweils der/die andere Oberbürgermeister/in.

§14

Aufgaben, Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt - unbeschadet § 18 - in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und sonstigen gesetzlichen Vorschriften dem Oberbürgermeister bzw. dem Verbandsvorsitzenden zukommen.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der/die Verbandsvorsitzende entscheidet, gehören insbesondere
 - a) die Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes, wenn die Gesamtkosten 100.000,- Euro übersteigen und 250.000,-- Euro nicht übersteigen,
 - b) Vergabe, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 100.000,-- Euro übersteigt und 200.000,-- Euro nicht übersteigt.
 - c) Entscheidungen über das Einvernehmen i. S. des BauGB und des Bauordnungsrechts,
 - d) Entscheidungen über die Genehmigung nach § 144 BauGB,
 - e) Entscheidungen über Verlängerung und Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen nach §§ 182 - 184 BauGB,
 - f) Erklärung über den Abschluss der Sanierung von einzelnen Grundstücken (§ 163 BauGB).
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/ihrer Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den/die Verbandsvorsitzende oder seinen/ihrer Stellvertreter unter Abgabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

- (6) Der/Die Verbandsvorsitzende berichtet 1x jährlich über Vergaben unter 200.000,-- Euro in der Verbandsversammlung.

§ 15

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt den/die Verbandsvorsitzende/n nach seinen/ihrer Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsleiter geführt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsversammlung jeweils für 5 Jahre bestellt. Wird diese Aufgabe im Nebenamt von einem leitenden Beamten der Mitgliedstädte wahrgenommen, so wird dieser/diese auf ein Jahr bestellt. Gründet der Zweckverband eine GmbH, sollen der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter auch Geschäftsführer der GmbH sein.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Geschäftsleiter zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
- (4) Der Geschäftsleiter hat den/die Verbandsvorsitzende/n und Vertreter/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er hat mit ihnen insbesondere alle Maßnahmen abzustimmen, welche von grundsätzlicher Bedeutung sind oder wesentlich die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.
- (5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (6) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Neu-Ulm in der Fassung vom 10. Juli 1997 sinngemäß, insbesondere Teil B „der Geschäftsordnung“ §§ 25 – 43.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Soweit die Mitgliedstädte Personal bereitstellen, unterliegt es der fachlichen Weisung des/der Verbandsvorsitzenden.

III. Verbandswirtschaft

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch eigene Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands wird durch eine Umlage gedeckt.
- (2) Maßstab für die Umlage sind zu
 - 2/3 die jeweils zum 30.06. des Vorjahres amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen und
 - 1/3 das Verhältnis der Flächenanteile der Mitgliedstädte am gemeinsamen Gewerbegebiet (§ 2 Abs. 1) zum 31.12. des Vorjahres.
- (3) Nicht benötigte Mittel können an die Mitgliedstädte ausgeschüttet werden; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Mitgliedstädte führen über einen Ausgleichsbetrag nach den folgenden Regelungen einen Ausgleich der Interessenlage bei der Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorschriften über den kommunalen Finanzausgleich und des unterschiedlichen Aufgaben-Status der beiden Städte durch.
- (2) Der Ausgleichsbetrag wird nach folgendem Schema in 4 Stufen berechnet:

Nr.	Gegenstand	Ulm	Neu-Ulm	Summe
1	Stufe 1 Gewerbesteuer-Istaufkommen im Haushaltsjahr nach Abzug der Gewerbesteuerumlage (Basis: Gewerbesteuerhebesatz 350 Punkte) = Gewerbesteuer netto 350 Abzüglich: Auswirkungen nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz (FAG-Auswirkungen - vgl. Abs. 4) = Verteilungsmasse 1			
2	Stufe 2 Verteilungsmasse 1 abzüglich Verteilungsmasse 2 (s. Absatz 3)			

	= Verteilungsmasse 3			
3	<p>Stufe 3</p> <p>Verteilungsmasse 3 (Summe) vervielfältigt mit dem Feinverteilungsschlüssel jeder Mitgliedstadt</p> <p>= Feinverteilung Verteilungsmasse 3 je Mitgliedstadt</p> <p>Die Verteilungsmasse 3 (Summe) wird zu zwei Dritteln nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel und zu einem Drittel nach dem Flächenschlüssel verteilt. Am allgemeinen Verteilungsschlüssel hat die Stadt Ulm einen Anteil von zwei Dritteln, die Stadt Neu-Ulm einen Anteil von einem Drittel. Der Flächenschlüssel stellt das Verhältnis der Flächen der jeweiligen Stadt am gesamten Verbandsgebiet dar. Die Ergebnisse dieser Verhältniszahlen ergeben den Feinverteilungsschlüssel.</p>			
4	<p>Stufe 4</p> <p>Feinverteilung Verteilungsmasse 3 je Mitgliedstadt abzüglich Verteilungsmasse 3 je Mitgliedstadt</p> <p>= Ausgleichsbetrag</p> <p>Die Mitgliedstadt mit dem positiven Ausgleichsbetrag erhält diesen vom anderen Verbandsmitglied.</p>			

(3) Die Verteilungsmasse 2 (Basiswert) wird wie folgt ermittelt:

Nr.	Gegenstand	Ulm	Neu-Ulm	Summe
1	Gewerbesteuer-Istaufkommen nach Abzug der Gewerbesteuer-umlage (Basis: Gewerbesteuerhebesatz 350 Punkte) gem. Absatz 6			
2	Abzüglich: Auswirkungen nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz (FAG-Auswirkungen - vgl. Abs. 4)			

3	Ergebnis: Verteilungsmasse 2 (Basiswert)			
---	---	--	--	--

- (4) Die Berechnung der Auswirkungen nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz (FAG-Auswirkungen) ist für die Berechnung des Ausgleichsbetrags (Absatz 2) für jedes Haushaltsjahr erneut vorzunehmen. Der Berechnung ist das Schema nach Anlage 2 zugrunde zu legen; dabei sind die im jeweiligen Haushaltsjahr (Ausgleichsjahr) maßgebenden Hebesätze/Umlagesätze anzuwenden; eine Berichtigung entsprechend der in den späteren Haushaltsjahren maßgebenden tatsächlichen Hebesätze/Umlagesätze findet nicht statt. Die maßgebliche prozentuale FAG-Auswirkung ergibt sich aus der Zeile 6 der Anlage 2. Das Berechnungsschema ist bei Änderungen des jeweiligen kommunalen Finanzausgleichsgesetzes entsprechend fortzuschreiben, soweit sich Auswirkungen auf die Verteilungsmassen ergeben.
- (5) Die Mitgliedstädte verpflichten sich, ihre Hebesätze für die Gewerbesteuer innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung im Rahmen von § 78 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und Art. 62 der Gemeindeordnung für Bayern anzugleichen und spätere Änderungen dieser Hebesätze nur einvernehmlich vorzunehmen.
- (6) Die Verteilungsmasse 2 (Absatz 3) ist wie folgt zu ermitteln:

Nr.	für das Haushaltsjahr Ausgleichsjahr	Gewerbesteuer-Istaufkommen auf der Basis eines Hebesatzes von 350 Punkten nach Abzug der jeweiligen Gewerbesteuerumlage im Durchschnitt der Jahre
1	2000	1997, 1998, 1999
2	2001	1997, 1998, 1999, 2000
3	2002	1997, 1998, 1999, 2000, 2001
4	2003	1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002

Das für das Jahr 2003 auf der Basis der vorstehenden Tabelle ermittelte durchschnittliche Gewerbesteueristaufkommen gilt auch für die folgenden Haushaltsjahre. Für die Abzüge nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz (FAG-Auswirkungen) sind die Werte des jeweiligen Jahres vor dem Haushaltsjahr maßgebend.

- (7) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 2 wird 6 Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahres fällig.
- (8) Die Mitgliedstädte verpflichten sich, über den Ausgleichsbetrag neu zu verhandeln, wenn sich die finanziellen Wirkungen der Berechnung für eine der beiden Städte als unbillig erweist. Bei

wesentlichen Änderungen des Steuerrechts, des kommunalen Finanzausgleichsrechts und sonstigen wesentlichen Änderungen sind die vorgenannten Regelungen durch Satzungsänderung so anzupassen, dass der ursprüngliche Regelungszweck erreicht wird. § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Mitgliedstädte verpflichten sich, Änderungen im maßgebenden Landesrecht und die Änderungen von Hebesätzen und Umlagesätzen der jeweils anderen Stadt rechtzeitig mitzuteilen.

- (9) Die Einkommensteuerbeteiligung und die Umsatzsteuerbeteiligung der Mitgliedstädte bleiben für die Finanzierung des Zweckverbandes - abgesehen von ihrer Einbeziehung in die Steuerkraft - außer Betracht.

§ 19

Besondere Leistungen der Partnerstädte

- (1) Besondere Leistungen der Partnerstädte für den Zweckverband werden gesondert vergütet und nicht in das Finanzierungssystem des § 17 einbezogen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ulm nimmt für den Zweckverband die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wahr.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Mitgliedstädte verpflichten sich, das Vertragswerk und den Stadtentwicklungsverband mit Leben zu erfüllen und ihn ständig konstruktiv weiterzuentwickeln. In regelmäßigen Zeitabständen sollen die Wirksamkeit seiner Arbeit überprüft, gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen und weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Mitgliedstädte verpflichten sich, alles zu unterlassen, was den Verbandszielen zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann. Insbesondere unterlassen sie jede Einwirkung auf Betriebe und Unternehmen zu deren Standort- oder Sitzentscheidung, soweit es nicht um den Standort oder Sitz generell im Verbandsgebiet geht.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Mitgliedstädte nach Maßgabe von Art. 51 KommZG um eine einvernehmliche Regelung. Vor Anrufung der Gerichte sind das Regierungspräsidium Tübingen und die Regierung von Schwaben mit dem Ziel einer Vermittlung und einer gütlichen Einigung einzubeziehen.

§ 21

Für Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes gelten Art. 46 und 47 KommZG.¹

§ 22

Bekanntmachungen des Zweckverbandes

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Stadt Neu-Ulm und im Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Im Gebiet der Stadt Ulm sind die Bekanntmachungen des Zweckverbandes öffentlich bekannt zu machen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung ersetzt die Verbandssatzung vom 02. Dezember 1999 mit Änderungssatzungen vom 28. September 2000, 23. November 2001, 10. Oktober 2006, 29. März 2011, 25. Juli 2011, 30. Mai 2017, 11. April 2017, 10. April 2018 und 16. Dezember 2021 und tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den 29.03.2022



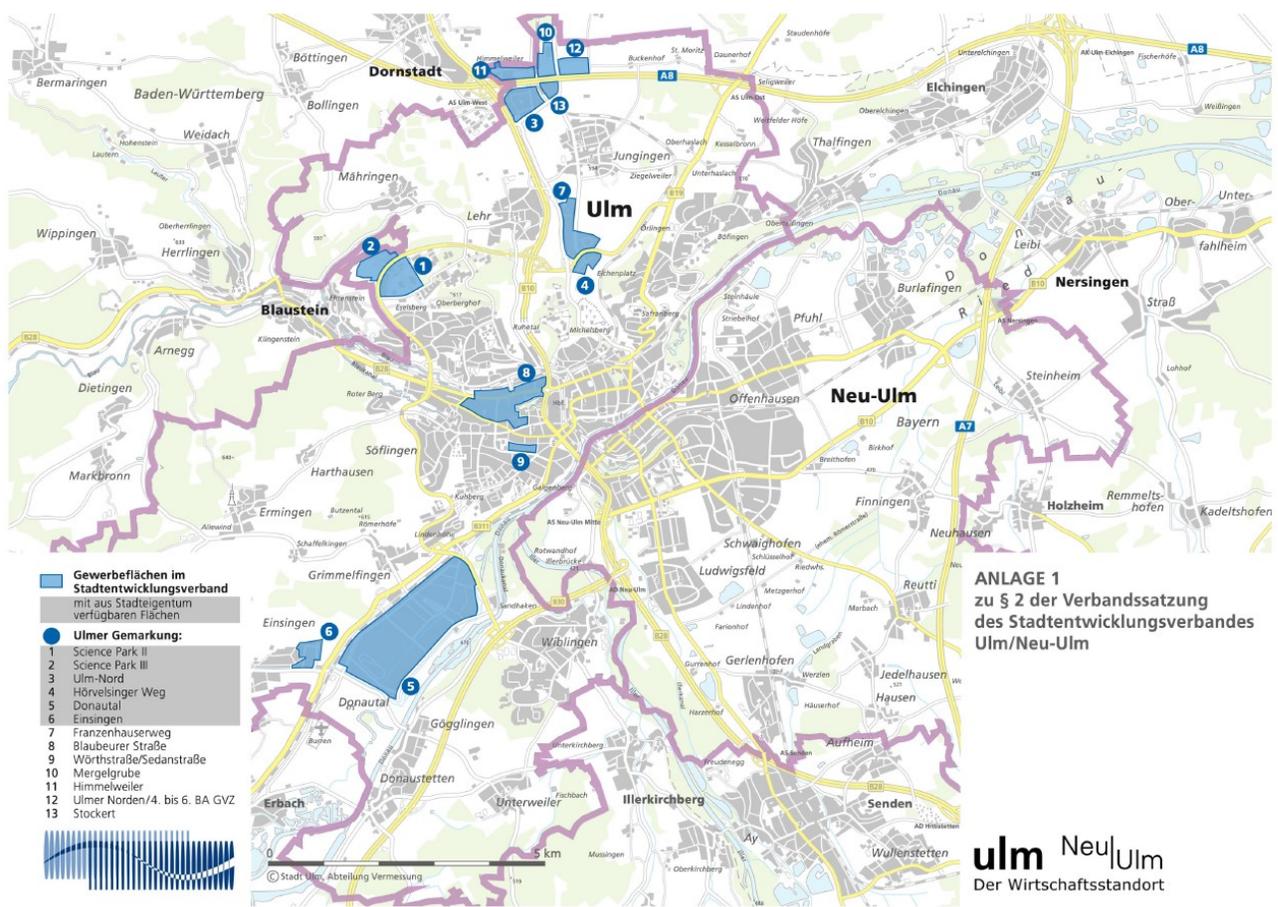
Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Neu-Ulm, den 29.03.2022



KATRIN AIDSTEIGER
Oberbürgermeisterin

¹ Die Städte prüfen vor allem hinsichtlich Art. 47 Abs. 5 KommZG eine eigenständige Satzungsregelung für den Fall der Abwicklung.



- Auswirkungen Finanzausgleich -

Verbandssatzung

Nr.	Gegenstand	Ulm	Neu-Ulm	Ulm	Neu-Ulm	Ulm	Neu-Ulm
		Veränderung Basis		Hebes./UmlSätze		Beträge	
		DM	DM	%	%	DM	DM
1	Basisjahr	1999	1998				
	Gewerbesteuer			350,00%	350,00%	1.000,00	1.000,00
	<i>Anrechnungshebes. BW</i>			290,00%		828,57	
	Gewerbesteuerumlage			83,00%	83,00%	-237,14	-237,14
	Gewerbesteuer 350/netto					762,86	762,86
	Steuerkraft für 2001				255,00%	591,43	728,57
2	FAG-Jahr 2001						
	Schlüsselzuweisungen	591,43	728,57	70,00%	55,00%	-414,00	-400,71
	Finanzausgleichsumlage	591,43		20,86%		-123,34	
	Landeswohlfahrtsumlage	591,43		11,60%		-68,61	
	Kreisumlage		728,57		46,50%		-338,79
	Solidarumlage brutto		728,57		7,99%		-58,21
	<i>Anrechnung erhöhte GwStUm</i>						108,57
	Entschädigungsfonds		728,57		0,13%		-0,95
	Ergebnis Jahr2001					-605,95	-690,09
3	FAG-Jahr 2003						
	Kreisumlage niedriger		-320,57		46,50%		149,07
	Solidarumlage (Umlagekraft)						-25,61
	Entschädigungsfonds						-0,52
	Finanzausgleichsumlage	-414,00		20,86%		86,34	
	LWV-Umlage	-414,00		11,60%		48,02	
	Ergebnis Jahr 2003					134,36	122,94
4	Nivellierung im FAG insg.					-471,58	-567,15
	Abschöpfung auf StKraft					-79,74%	-77,84%
5	Ergebnisse insgesamt						
	aufgr. Basis Gewerbest.					291,27	195,70
	Verbleib bei der Stadt					29,13%	19,57%
6	Abschöpfung auf GewSt 350/netto					-61,82%	-74,35%

Die Berechnung soll ausweisen, welcher Betrag in Bayern und Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage und des Finanzausgleichs den Städten grundsätzlich verbleibt. Die prozentuale FAG-Auswirkung (Ziff. 4) wird den Ausgleichsberechnungen zugrundegelegt.

